

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 30. September 2014

764

EINGANG GR 22. Okt. 2014			
GRG Nr.	12	GE 29	299

Botschaft zum Gesetz über die Nutzung des Untergrundes (UNG)

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft und den Entwurf zum Gesetz über die Nutzung des Untergrundes.

I. Ausgangslage

1. Auslöser für den Gesetzeserlass

Am 24. September 1955 schlossen die Kantone Zürich (ZH), Schwyz (SZ), Glarus (GL), Zug (ZG), Schaffhausen (SH), Appenzell A.Rh. (AR), Appenzell I.Rh. (AI), St. Gallen (SG), Aargau (AG) und Thurgau (TG) ein interkantonales Konkordat betreffend die Schürfung und Ausbeutung von Erdöl ab (RB 931.1), aus dem der Kanton Aargau per Ende 2008 austrat.

Zweck dieses Konkordats war die Erschliessung von Erdölvorkommen durch gemeinsames Vorgehen der beteiligten Kantone bei deren Exploration und Ausbeutung (Ziff. 1 Abs. 1 Konkordat). Die Kantone verpflichteten sich insbesondere, im Konkordatsgebiet gleichlautende Schürf- und Ausbeutungskonzessionen an die jeweils gleichen Konzessionäre zu erteilen (Ziff. 3 Abs. 1 Konkordat) und auf die Erteilung anderer Konzessionen für die Schürfung und Ausbeutung von Erdöl im Konkordatsgebiet zu verzichten (Ziff. 3 Abs. 4 Konkordat). Gestützt auf das Konkordat wurde der SEAG Aktiengesellschaft für schweizerisches Erdöl („SEAG“) erstmals per 1. März 1957 eine auf fünf Jahre befristete Schürfkonzession erteilt, welche jeweils nahtlos um fünf Jahre und letztmals im Jahr 2008 bis zum 31. Dezember 2013 verlängert wurde.

Weil der Konkordatszweck nicht oder nur teilweise erreicht wurde, sich die historischen Erwartungen der Konkordatskantone nicht erfüllt haben und eine Weiterentwicklung des Konkordats wegen der notwendigen Differenzierung zwischen den verschiedenen Nutzungsarten wie Geothermie oder CO₂-Sequestrierung etc. eine Reihe von Konfliktfel-

dem eröffnet hätte, beschlossen die Konkordatskantone am 8. März 2013, die Konzession für die SEAG nicht weiter zu verlängern.

Vision und Zielsetzung des Kantons Thurgau ist es, eine zukunftsfähige, wirtschaftliche, ökologische und nachhaltige Energiewirtschaft zu erreichen. Dabei soll auf eine Diversifizierung der Energieversorgung gesetzt werden, indem verstärkt einheimische und erneuerbare Energien gefördert, genutzt und gleichzeitig die Energieeffizienz kontinuierlich erhöht werden.

Im Jahre 2009 beauftragten daher der Regierungsrat des Kantons Thurgau (RRB Nr. 746/2008) das Departement für Inneres und Volkswirtschaft (DIV) und der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen sein Baudepartement, eine „Geothermie-Potenzialstudie Thurgau-Schaffhausen“ zu erarbeiten. Gestützt darauf beauftragte der Regierungsrat das Departement für Inneres und Volkswirtschaft in Zusammenarbeit mit dem Departement für Bau und Umwelt (DBU), ein Konzept für die Förderung der Geothermie auszuarbeiten (RRB Nr. 886/2009). Das Konzept sollte die notwendigen Massnahmen aufzeigen, welche für eine verstärkte Nutzung der untiefen Geothermie und für die langfristige wirtschaftliche Erschliessung und Nutzung der tiefen Geothermie notwendig sind.

Aufgrund der oben erwähnten Umstände sowie der Tatsache, dass im Kanton Thurgau die Erkundung, Erschliessung und Nutzung des tiefen Untergrundes nur rudimentär, gestützt auf das verfassungsmässige Regalrecht (§ 84 KV), geregelt ist und wichtige Fragen wie Umfang der Nutzungsrechte, Verfahren der Konzessionsvergaben und Gegenstand und Betrag der Konzessionsgebühren etc. nicht beantwortet sind, beschloss der Kanton Thurgau, einheitliche materielle Regelungen betreffend die Nutzung des Untergrundes zusammen mit den ehemaligen Konkordatskantonen anzustreben. In der Folge beauftragten die Konkordatskantone Prof. Dr. Hans Rudolf Trüeb, den Entwurf eines Gesetzes betreffend die Nutzung des Untergrundes auszuarbeiten, der mangels Wille zur Bildung eines interkantonalen Konkordats auf die individuellen Verhältnisse der einzelnen Kantone abgestimmt werden kann.

2. Rechtslage auf Bundesebene

In seiner Antwort vom 18. November 2009 zur Interpellation 09.3806 von Nationalrätin Kathy Riklin vom 23. September 2009 führte der Bundesrat aus, dass auf Bundesebene in einzelnen Bereichen bereits gesetzliche Grundlagen und Planungsinstrumente im Zusammenhang mit der Nutzung des Untergrundes existierten, so der Sachplan Tiefenlager, der Altlastenkataster, die Gewässerschutzbereiche, die Inventare der Grundwasservorkommen und der Wasserversorgungsanlagen. Zur Sicherung der Nutzung des Untergrundes bei geologischen Tiefenlagern enthalte zudem das Kernenergiegesetz (KEG; SR 732.1) Bestimmungen zum Schutzbereich (Art. 40 KEG) und zur Verwendung der erdwissenschaftlichen Daten (Art. 41 KEG). Im Bereich der nutzbaren Grundwasservorkommen regle schliesslich das Gewässerschutzrecht die nachhaltige Nutzung des Untergrundes, wobei insbesondere die Kantone verpflichtet seien, Grundwasserentnahmen zu koordinieren, um die Übernutzung des Grundwassers zu verhindern.

Gleichzeitig bestätigte der Bundesrat, dass das geltende Raumplanungsrecht weder auf Bundes- noch auf Kantonebene eine Regelung zur Nutzung des Untergrundes enthalte und weder einheitliche Kriterien noch eine einheitliche Praxis zur Nutzung des Unter-

grundes existierten. Eine Gesamtsicht und ein koordinierter Umgang mit der Nutzung des Untergrundes seien daher dringlich. Es sei notwendig, sich eingehender mit dem Untergrund auseinanderzusetzen, um bessere Kenntnisse über Ressourcen und Potenziale zu gewinnen und die künftigen Nutzungsmöglichkeiten zu planen. In der eidgenössischen geologischen Kommission (EGK) und in den betroffenen Bundesämtern (Swisstopo, ARE, BAFU, BFE) seien diesbezüglich Arbeiten im Gang und eine Revision des Bundesrechts, insbesondere des Raumplanungsgesetzes, werde geprüft. Auch die Richtplanung könne eine nachhaltige Nutzung des Untergrundes sicherstellen.

Nachdem der Bundesrat die Notwendigkeit einer Anpassung des Bundesrechtes zur nachhaltigen Nutzung des Untergrundes in seiner Antwort auf die Interpellation 09.3806 bestätigt hatte, forderte Nationalrätin Kathy Riklin den Bundesrat am 11. Dezember 2009 mittels Motion 09.4291, die Nutzung des Untergrundes gesetzlich zu regeln, insbesondere zur Sicherstellung der Ressourcen und zur Vermeidung von Nutzungskonflikten.

Mit der Begründung, dass die Erarbeitung eines Gesetzes, wie es die Motionärin verlange, in jenem Zeitpunkt verfrüht sei und dessen Regelungsinhalt zu detailliert vorgezeichnet werde, beantragte der Bundesrat in seiner Antwort vom 17. Februar 2010 allerdings die Ablehnung der Motion 09.4291. Des Weiteren führte der Bundesrat aus, es bestünden in den in der Motion erwähnten Rechtsbereichen nicht überall zweifelsfreie Regelungskompetenzen des Bundes. Für einzelne Bereiche, wie die Nutzung des Grundwassers, bestünden bereits bundesrechtliche Regelungen, welche allenfalls angepasst werden müssten. Eventuell wäre aber auch zur Erzielung eines konsistenten Regelwerks ein Mantelgesetz die richtige Lösung.

Schliesslich reichte Nationalrätin Kathy Riklin am 17. März 2011 ein Postulat ein (Nr. 11.3229), mit dem der Bundesrat gebeten wurde, in einem Bericht darzulegen, wie die Nutzung des Untergrundes auf nationaler und kantonaler Ebene derzeit rechtlich geregelt sei und welche Möglichkeiten und Konzepte bestünden, die nachhaltige Nutzung des Untergrundes in der Schweiz besser zu regeln. Auf Antrag des Bundesrats wurde dieses Postulat am 17. Juni 2011 durch den Nationalrat angenommen. Dieser Bericht liegt derzeit noch nicht vor.

Am 17. März 2014 reichte Nationalrat Louis Schelbert ein Postulat (Nr. 14.3097) ein, womit der Bundesrat beauftragt wurde, dem Parlament einen Bericht zu den Empfehlungen der eidgenössischen geologischen Kommission zu unterbreiten, insbesondere zur empfohlenen Koordinations- und Anlaufstelle auf Bundesebene und zur Frage einer nationalen Regelung des tiefen Untergrundes bezüglich Nutzung der Erdwärme und des Grundwassers. Mit Verweis auf den noch ausstehenden Bericht in Erfüllung des überwiesenen Postulates Riklin Kathy 11.3229 wies der Nationalrat am 17. Juni 2014 dieses Postulat ab.

Fracking ist eine seit längerem bei der Ausbeutung von Erdöl- und Erdgasvorkommen oder bei Geothermieprojekten zur Stimulation der Gesteinsdurchlässigkeit angewandte Technologie. In Tiefbohrungen wird dabei eine Flüssigkeit („Fracfluid“) eingepresst, um im Reservoirgestein Risse zu erzeugen und aufzuweiten. Dadurch wird die Gas- und Flüssigkeitsdurchlässigkeit der Gesteinsschicht erhöht, damit Erdgas, Erdöl oder Wasser leichter zur Bohrung hinfließen können. Diese Technologie wurde in den letzten Jahren stark weiterentwickelt, sodass heute damit auch bisher unzugängliche Erdgasvorkommen in dichten Gesteinen erschlossen und die Wirtschaftlichkeit der Erdöl- und Erdgasförderung erhöht werden konnten.

In seiner Antwort auf die Motion 12.4262 vom 14. Dezember 2012 „Kein Fracking. Zum Schutz des Bodensee-Trinkwassers sowie von Flora und Fauna“ von Nationalrat Lukas Reimann hielt der Bundesrat fest, dass in der dichtbesiedelten Schweiz mit ihrem tektonisch stark fragmentierten Untergrund das vom Fracking ausgehende Restrisiko noch nicht mit genügender Sicherheit abschätzbar sei. Im Postulat „Fracking in der Schweiz“ 13.3108 von Nationalrätin Aline Trede vom 19. März 2013 wird der Bundesrat beauftragt, u.a. gesicherte Erkenntnisse zur Umweltverträglichkeit des Frackings auszuweisen und detailliert darzulegen, welche Gesetzesgrundlagen geschaffen werden müssten, um die Exploration und Gewinnung von Schiefergas - unter Zuhilfenahme welcher Technik auch immer - einem zehnjährigen Moratorium zu unterstellen. Am 21. Juli 2013 hat der Nationalrat Annahme des Postulats beschlossen.

Aufgrund weiterer parlamentarischer Vorstösse (insbesondere Motion Nationalrat Felix Gutzwiller 11.3562) zeigt sich, dass im Bund vermehrt eine Gesamtsicht und ein koordinierter Umgang mit der Nutzung des Untergrunds gefordert wird. Der Bundesrat hat die Notwendigkeit einer intensivierten Auseinandersetzung mit dem Untergrund, die es erlauben soll, den Kenntnissen über den Untergrund Rechnung zu tragen, die Ressourcenpotenziale zu eruieren und, wo möglich, die zukünftigen Schutzansprüche zu identifizieren und Nutzungsmöglichkeiten zu planen, erkannt. Das Bundesamt für Landestopografie (Swisstopo), das Bundesamt für Raumentwicklung, das Bundesamt für Umwelt und das Bundesamt für Energie sind an der Erarbeitung von Lösungsansätzen beteiligt, was allenfalls zu entsprechenden Anpassungen des Bundesrechtes, auch des Raumplanungsgesetzes, führen kann.

Mit einer einheitlichen bundesrechtlichen Regelung der Untergrundnutzung ist aufgrund der erwähnten Sachlage mittelfristig nicht zu rechnen. Eine Kodifikation des Untergrundrechts ist angesichts der bereits bestehenden partiellen Regelungen in einigen Kantonen sowie infolge teilweise fehlender Kompetenzen des Bundesgesetzgebers nicht absehbar. Gleichzeitig ist unverkennbar, dass die Nutzungen des Untergrundes die Kantongrenzen überschreiten und ähnlich wie im Grundwasserschutz eine kantonsübergreifende Regelung wünschbar wäre. Da die Kantone ein interkantonales Konkordat zur Regelung der Fragen im Bereich der Nutzung des Untergrundes mehrheitlich ablehnen, ist den oben erwähnten Begebenheiten im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung Rechnung zu tragen.

3. Rechtslage im Kanton Thurgau

Die Verfassung des Kantons Thurgau führt unter § 84 KV (RB 101) die dem Kanton zustehenden Regalien auf. Unter § 84 Abs. 1 Ziff. 3 und 4 KV werden der Bergbau und die Lagerung von Stoffen im Erdinnern sowie die Erdwärme erwähnt. Unter das Bergregal fällt auch die Ausbeutung von Erdöl und Erdgas.

In Belangen der Konzessionierung oder Bewilligung von Wassernutzungen nimmt das Wassernutzungsgesetz (WNG; RB 721.8) Bezug auf das öffentliche Wasser, das Oberflächengewässer, das Grundwasser und das Tiefenwasser in Form der Nutzung in flüssigem Zustand. Nicht geregelt sind Aspekte hinsichtlich der Erkundung, Erschliessung und Gewinnung von Erdwärme. Ferner fehlen gesetzliche Bestimmungen über die Gebietsabgrenzungen im Untergrund, die Regelung von Nutzungskonflikten und die Aushändigung von Daten etc. sowie klare Regeln für die Durchführung von Tiefenbohrungen.

4. Motion aus dem Grossen Rat

Am 19. Dezember 2012 reichte Kantonsrat Josef Gemperle zusammen mit 61 Unterzeichnenden die Motion „Gesetz zur Nutzung des tiefen Untergrundes“ ein, mit welcher der Regierungsrat beauftragt wurde, die gesetzlichen Grundlagen für die Nutzung des tiefen Untergrundes zu schaffen. Die Motion verlangt die Erarbeitung der gesetzlichen Rahmenbedingungen hinsichtlich der Erkundung, Erschliessung und Nutzung des tiefen Untergrundes, damit diese als Grundlage für eine nachhaltige und wirtschaftliche Nutzung der tiefen Geothermie dienen können. Sodann sollen Grundlagen geschaffen werden für die Durchführung von sauberen und sicheren Tiefbohrarbeiten, die keine unerwünschten, störenden oder gar schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt haben. In Absprache mit dem Motionär und dem Büro des Grossen Rates erfolgt die Beantwortung der Motion zusammen mit der vorliegenden Botschaft, was eine sachgerechte Abhandlung der komplexen Materie erlaubt.

Der Gesetzesentwurf trägt dem Anliegen der Motion vollumfänglich Rechnung. Er regelt unter anderem die Geothermie und legt in §§ 7 und 8 Voraussetzungen fest, die für die Erteilung einer entsprechenden Konzession erfüllt sein müssen. Der Gesetzesentwurf enthält im Zweckartikel (§ 1) bewusst eine offene Formulierung hinsichtlich des Regelungsgegenstandes, ohne einzelne Nutzungsformen zu nennen. Unter § 2 Abs. 2 des Gesetzesentwurfs wird aufgezählt, was unter der Nutzung des Untergrundes alles verstanden wird. So werden nebst der Geothermie und der Gasspeicherung auch die Erforschung und Gewinnung von Bodenschätzen, die Erstellung von Lagerinfrastrukturen und geologisch-geophysikalische Untersuchungen erfasst.

Die Motion „Gesetz zur Nutzung des tiefen Untergrundes“ sieht die Regelung von wesentlich weniger Nutzungsformen vor, als der vorliegende Gesetzesentwurf beinhaltet. Dem Grossen Rat wird daher beantragt, die Motion Josef Gemperle zu Gunsten eines umfassenden Gesetzes über die Nutzung des Untergrundes als erledigt abzuschreiben.

II. Anpassung der kantonalen Gesetzgebung

Das Gesetz über die Nutzung des Untergrundes beschlägt eine eigenständige Materie. Anpassungen sind in all jenen Bereichen notwendig, wo kantonale Gesetze oder Verordnungen die Regeln der Nutzung des Untergrundes oder das Verfahren tangieren. Die Anpassungen sind allerdings marginal und mehrheitlich redaktioneller Natur. Sie betreffen das Wasserbaugesetz (WBG; RB 721.1) und das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (EG GSchG; RB 814.20).

III. Vernehmlassungsverfahren

Nach zwei durchgeführten internen Vernehmlassungen im Juni und September 2013 eröffnete das Departement für Bau und Umwelt im Auftrag des Regierungsrates ein breitgefächertes externes Vernehmlassungsverfahren. Das Ergebnis präsentiert sich im Überblick wie folgt:

Total versandte Einladungen zur Stellungnahme 108

Eingegangene Antworten je Kategorie:

A. Gemeinden	13
B. Politische Parteien	8
C. Ämter und Gerichte	11
D. Vereine und Verbände	12
E. Regionalplanungsgruppen	0
F. Ingenieure- und Planungsbüros	2
G. Sonstige und ausserkantonale Stellen	6
Total eingegangene Stellungnahmen	52

Den eingegangenen Stellungnahmen kann entnommen werden, dass die Ziele und die allgemeine Stossrichtung des Gesetzesentwurfs grundsätzlich begrüsst werden. Die im Rahmen der Vernehmlassung mehrfach geäusserten Änderungs- und Verbesserungswünsche betreffen im Wesentlichen die Methoden wie das Fracking, die Haftung von Konzessionär und Kanton gegenüber Dritten (namentlich durch seismische Ereignisse geschädigte Liegenschaftseigentümer) sowie die Frage der Kostentragung im Insolvenzfall eines Konzessionärs. Ein weiterer Themenkreis, in welchem Nachbesserung verlangt wurde, bildet die Datenherausgabe und die Datenverwaltung sowie der Investitionsschutz für die Erkunder.

a) Stimulation des Untergrundes mittels Fracking

Die Kontroverse bei dieser Methode drehte sich einerseits um die Frage, ob Fracking als Methode überhaupt zugelassen werden soll. Andererseits befürworteten einige Verbände und Parteien zwar die Zulassung von Fracking, jedoch ohne Zusatz von chemischen Mitteln, da nicht zuletzt auch Verschmutzungen des Grundwassers befürchtet werden. Schliesslich befürwortet ein beträchtlicher Anteil von Gemeinden, Verbänden und Parteien im Interesse zukunftsgerichteter Energiebeschaffungsmöglichkeiten die uneingeschränkte Zulassung von Fracking als Methode.

b) Haftung, Versicherung und Sicherheiten

Dem allgemeinen Tenor in der Vernehmlassung, die Haftungs- und Versicherungsfragen seien nur rudimentär und ungenügend geregelt, wird im Gesetzesentwurf Rechnung getragen. § 16 (Haftung) hat eine Präzisierung erfahren und es wurde ein neuer Paragraph 16a eingeführt, gemäss welchem vom Bewerber sowohl bei der Bewilligungs- als auch bei der Konzessionserteilung eine angemessene Sicherheitsleistung verlangt werden kann.

Betreffend die Haftungsfrage ergaben sich aus den Vernehmlassungseingaben im Wesentlichen zwei Stossrichtungen: Einerseits sollen Dritte, insbesondere Grundeigentümer, vor den finanziellen Folgen bei Schäden, die bei der Ausübung einer Bewilligung oder Konzession verursacht werden, geschützt werden. Andererseits soll die Haftung so weit als möglich auf den Bewilligungsinhaber bzw. Konzessionär überwälzt werden. Zum ersten Anliegen wird insbesondere vorgeschlagen, die Beweislast umzukehren, wenn Dritte zu Schaden kommen, sowie eine subsidiäre Haftung des Kantons einzuführen, mit vorgängiger Deckung durch die kantonale Gebäudeversicherung, verbunden mit einem unkomplizierten raschen Verfahren der Schadensabwicklung. Im zweiten Ansatz werden der Ausschluss der Haftung der Gemeinden, das explizite Festschreiben der Haftung des Konzessionärs sowie der Nachweis einer genügenden Versicherungsdeckung durch den Konzessionär und zusätzliche Sicherheitsleistungen durch den Konzessionär verlangt. Der Gesetzesentwurf trägt diesen Anliegen unter den einschlägigen Bestimmungen gemäss §§ 16 ff. soweit Rechnung, als dies das übergeordnete Bundesrecht überhaupt zulässt.

c) Daten, Einlieferung und Dokumentation

Einlieferung und Dokumentation von Daten zur Vermessung von Bohrungen sind von erheblicher Bedeutung für die Kenntnisse über den Untergrund, versprechen volkswirtschaftlichen Nutzen und ermöglichen die Koordination rivalisierender Nutzungen. Aufgrund der Ergebnisse aus den Vernehmlassungen wurde die Festlegung von Umfang und Beschaffung der notwendigen Bohrdokumente in das Ermessen der Konzessionsbehörde gelegt, da sehr unterschiedliche Bohrprojekte vorliegen können, welche unterschiedliche Daten erfordern. Sodann wird ein Investitionsschutz für den Erkunder für die Dauer von fünf Jahren eingeführt. Daten dürfen erst nach Ablauf dieser Frist Dritten überlassen werden.

IV. Fracking

Die zuständigen Departemente haben sich intensiv und zusammen mit externen Experten mit dem Thema auseinandergesetzt. Mit ihnen ist der Regierungsrat zum Schluss gekommen, dass Fracking auch umweltfreundlich betrieben werden kann. Im Sinne einer zukunftsorientierten Energiepolitik, welche auch die Geothermie umfassen soll, darf Fracking zum heutigen Zeitpunkt nicht gänzlich verboten werden.

Das Gesetz verbietet jedoch ausdrücklich Frackingverfahren, welche die Umwelt, insbesondere ober- oder unterirdische Gewässer gefährden. Wegen der Vielfalt der möglichen verwendbaren Chemikalien wird festzulegen sein, welche chemischen Substanzen beim Fracking angewendet werden dürfen oder ausgeschlossen sind. Frackingverfahren, welche keine Umweltgefahren mit sich bringen, bleiben also erlaubt.

V. Finanzielle Auswirkungen der Revision

Die Gesetzesvorlage bringt einerseits nur geringe finanzielle Aufwendungen für den Kanton, die Gemeinden oder andere öffentlich-rechtliche Institutionen mit sich. Mit der Einführung des Gesetzes werden neue Bewilligungen und Konzessionen notwendig werden, für deren Erteilung personelle Ressourcen gebunden werden. Der Mehraufwand wird in erster Linie beim zuständigen Amt für Umwelt anfallen, welches die Konzessions- und Bewilligungsgesuche zu behandeln hat. Werden Rechtsmittel ergriffen, trifft die zusätzliche Belastung den Rechtsdienst des Departements für Bau und Umwelt (DBU). Das Gesetz ermöglicht andererseits die Erhebung von einmaligen und wiederkehrenden Gebühren für die Erteilung einer Konzession sowie die jährliche Nutzung der Rechte. Die Einnahmen bewegen sich je nach Nutzungsart zwischen 2 - 8 % des aktuellen Marktpreises der im Konzessionsjahr geförderten Bodenschätze bis hin zu 15 % des Marktpreises für die dem Untergrund entzogene Energiemenge (vgl. § 21 des Gesetzesentwurfs). Die zu erwartenden Einnahmen aus der Verleihung der neuen im Gesetzesentwurf geregelten Nutzungsrechte dürften den anfallenden Mehraufwand deutlich überschreiten, so dass langfristig per Saldo ein Mehrertrag resultieren wird. Die neuen Möglichkeiten werden sich zudem günstig auf Industrie und Gewerbe auswirken. Allerdings kann die mögliche bundeszivilrechtliche Haftung des Kantons nicht restlos wegbedungen werden. Die Gesetzesvorlage ist allerdings so ausgestaltet, dass die finanziellen Risiken des Kantons, insbesondere für allfällige seismische Schäden, die durch die Erkundung und Nutzung des Untergrundes oder durch Insolvenz eines Konzessionärs entstehen können, soweit ausgeschlossen sind, als dies gesetzlich überhaupt möglich ist.

VI. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Der Zweckartikel enthält eine offene Formulierung hinsichtlich des Regelungsgegenstands („Nutzung des Untergrundes“), ohne dass die Nutzungsformen im Einzelnen genannt oder begrenzt werden. Auf eine Umschreibung des Geltungsbereichs wird in § 1 bewusst verzichtet. Dieser wird über die Definitionen in § 2 abgesteckt.

Der zweite Halbsatz bezieht sich auf die übergeordneten öffentlichen Interessen, mit denen die Nutzung des Untergrundes stets im Einklang stehen soll. In umschreibender Weise wird dargelegt, welche Interessen bei der Nutzung des Untergrundes vorrangige Beachtung verlangen. Es sind dies: die Wirtschaftlichkeit der Nutzungen, die Umweltverträglichkeit und die Sicherheit. Diese Hauptanliegen sind insbesondere im Rahmen der Zulassungsverfahren zu berücksichtigen.

Alle Tätigkeiten im Sinne dieses Gesetzes müssen im Einklang mit den Interessen des Umweltschutzes vorgenommen werden. Die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung über den Umweltschutz (Gewässerschutz, Natur- und Heimatschutz, Raumplanung, Luftreinhaltung, Schutz gegen Lärm und Erschütterung, Umgang mit umweltgefährdeten Stoffen und Produkten, Abfallbewirtschaftung, Forstwesen, Biotopschutz usw.) findet auf die einzelnen Nutzungsformen direkt Anwendung.

Grundsätzlich geht von jeder Bohrung und von jedem Vordringen in den Untergrund aus, unabhängig von der dabei angewandten Technik, ein Risiko für die Umwelt, nicht zuletzt für das Grundwasser und für seismische Ereignisse. Es sei an dieser Stelle an das Deep-Heat-Mining-Projekt in Basel erinnert, bei dem im Dezember 2006 und im Januar 2007 leichte Erdbeben ausgelöst wurden. Im Juni 2013 löste zudem das Geothermieprojekt der Stadt St. Gallen ein geringfügiges Erdbeben der Stärke 3,5 mit Schadenfolgen für private Eigentümer aus.

Alle Anlagen und Vorrichtungen zur Nutzung des Untergrundes müssen folglich den Anforderungen der Bausicherheit, des Schutzes von Leben und Gesundheit der Mitarbeiter, der Sicherheit der Bevölkerung sowie des öffentlichen Verkehrs genügen. Sie müssen in technisch richtiger Weise unter Anwendung aller nach dem jeweiligen Stand der Technik gebotenen Vorsichtsmassnahmen erstellt, betrieben und unterhalten werden.

§ 2 Begriffe

Abs. 1

Mit diesem und dem Folgeabsatz 2 wird der Geltungsbereich des Gesetzes festgelegt. Es stellen sich Abgrenzungsfragen zwischen dem Untergrund, der unter der Hoheit der Kantone steht (vgl. § 3 Abs. 1), und dem Recht der Grundeigentümer (oder anderer privatrechtlich Berechtigter) gestützt auf das Bundeszivilrecht. Anhand des Ausübungs- und Abwehrinteresses des privatrechtlich Berechtigten, das örtlich, zeitlich und persönlich unterschiedlich ausfallen kann, lässt sich keine feste Grenze definieren, wo der Untergrund beginnt. Das Bundeszivilrecht legt keine vertikale Grenze fest. Ein privater

Grundeigentümer hat vielmehr sein Nutzungsinteresse nachzuweisen. Er hat ebenfalls nachzuweisen, dass er auch in der Lage ist, seine Interessen wahrzunehmen (BGE 132 III 353 ff. und 689 ff.). Auf eine positivrechtliche Definition des Untergrundes und damit auf einen potenziellen Konflikt mit dem Bundeszivilrecht wurde deshalb bewusst verzichtet. Gleichzeitig können sich Bodenschätze, deren Gewinnung von diesem Gesetz erfasst ist, auch im untiefen Bereich, beispielsweise nur gerade 5 m unter der Erdoberfläche befinden. Diese sind daher gesondert, unabhängig von ihrer Lage in der Definition zu erwähnen. Die herrenlosen Naturkörper sind nach Art. 724 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) Eigentum des Kantons, weshalb sie gemäss diesem Gesetz auch Bestandteil des Untergrundes bilden.

Abs. 2

Die Nutzungen des Untergrundes lassen sich im heutigen Zeitpunkt und angesichts der laufend erzielten technischen Fortschritte nicht abschliessend regeln, was durch den Zusatz „insbesondere“ zum Ausdruck gebracht wird.

Eine möglichst umfassende Regelung der Nutzung des Untergrundes beschlägt ganz unterschiedliche Aktivitäten. Neben der Erforschung sowohl des Untergrundes als auch einzelner Bodenschätze, die für die Erkenntnisgewinnung und die Feststellung von Ressourcenpotenzialen von zentraler Bedeutung sind, geht es um die Energiegewinnung mittels Geothermie, die Reduktion von CO₂-Emissionen in die Atmosphäre mittels Gasspeicherung und Einlagerung in unterirdische Lagerstätten (CO₂-Sequestrierung), sowie die Erstellung und Nutzung von Lagerinfrastrukturen, wie beispielsweise Deponien oder Tiefenlager. Explizit ausgenommen von der Nutzung des Untergrundes sind Abfälle und Kernmaterialien, deren Lagerung bzw. Entsorgung Gegenstand der Abfall- und Atomgesetzgebung ist. Insbesondere die Lagerung radioaktiver Abfälle wird abschliessend durch die Bundesgesetzgebung geregelt.

Auf gesetzliche Bestimmungen über die Erstellung und Nutzung von Transportinfrastrukturen wurde verzichtet, da dieser Bereich durch das Rohrleitungsgesetz (RLG; SR 746.1), das Bundesgesetz über Nationalstrassen (NSG; SR 725.11), das Eisenbahngesetz (EBG; SR 742.101) sowie das kantonale Gesetz über Strassen und Wege (StrWG; RB 725.1) abgedeckt ist. Dies findet in Absatz 8 zur Verdeutlichung separate Erwähnung.

Abs. 3

Absatz 3 enthält eine abschliessende Aufzählung der regulierten Bodenschätze. Salze gehören ebenfalls zu den Bodenschätzen, da Salzregalgesetze und die Interkantonale Vereinbarung über den Salzverkauf in der Schweiz vom 22. November 1973 (RB 691) nur die Einfuhr und den Verkauf umfassen, nicht aber deren Gewinnung. Als Ergebnis aus der Vernehmlassung wurden auch Steine in die Aufzählung der Bodenschätze aufgenommen. Damit wird insbesondere auch der Abbau von Kies, Lehm und Sand im definierten Untergrund vom E-UNG erfasst. Grundwasser, Trink-, Mineral- und Thermalwasser sind im Gesetzesentwurf bewusst nicht aufgeführt, da diese samt den einschlägigen Verfahrensvorschriften bereits im Wassernutzungsgesetz (WNG; RB 721.8) und der Verordnung des Regierungsrates zum Wassernutzungsgesetz (WNV; RB 721.81) umfassend geregelt sind.

Abs. 4

Unter diesem Absatz wird die gemäss § 2 Abs. 2 Ziff. 2 als Nutzungsart erwähnte Geothermie noch genauer definiert. Ferner regelt Abs. 4 auch die thermische Nutzung unterirdischer Gewässer, die nicht durch die Bundesgesetzgebung bereits geregelt ist. Das Bundesgesetz über den Gewässerschutz (GSchG; SR 814.20) und die Verordnung zum Bundesgesetz über den Gewässerschutz (GSchV; SR 814.201) regeln in erster Linie die Nutzung oberirdischer Gewässer und als unterirdisches Gewässer das Grundwasser. Tiefere Nutzungen sind nicht erfasst.

Abs. 5

Dem allgemeinen Wunsch aus der Vernehmlassung entsprechend, wurde Abs. 5 neu in den Gesetzesentwurf und in dieser Bestimmung der Begriff des "Fracking" ins Regelwerk aufgenommen.

Abs. 6

Diese Bestimmung definiert die Gasspeicherung. Da das eidgenössische Rohrleitungsgesetz im Wesentlichen bestimmt, was als Gasspeicherung dem Bundesrecht unterstellt ist, darf das kantonale Recht nur noch diejenigen Sachverhalte regeln, welche vom Bundesrecht nicht erfasst werden. Dementsprechend wurde ein Vorbehalt zu Gunsten des Bundesrechts eingefügt.

Abs. 7

Unter den in Absatz 7 erwähnten Stoffen sind natürliche oder durch ein Produktionsverfahren hergestellte chemische Elemente und deren Verbindungen gemeint. Ihnen gleichgestellt sind Zubereitungen (Gemenge, Gemische, Lösungen) und Gegenstände, die solche Stoffe enthalten.

Abs. 8

Sämtliche Transportinfrastrukturen werden von der Regelung im vorliegenden Gesetzesentwurf bewusst nicht erfasst. Diese sind dem Bundesrecht vorbehalten.

2. Kantonale Hoheit über den Untergrund

§ 3 Grundsatz

Nach § 2 Abs. 3 fällt ein Teil der Nutzung des Untergrundes, nämlich der Abbau von Bodenschätzen, in den Schutzbereich des Bergregals, das ein rechtliches Monopol des Kantons darstellt. Das Bergregal bedarf einer (formellen) gesetzlichen Grundlage im kantonalen Recht. In den meisten Konkordatskantonen besteht in der einen oder in der anderen Form eine Regelung der Bergrechte und der Ausbeutung der Bodenschätze (Metalle, Erze, Kohle, Erdöl, Erdgas und andere Kohlenwasserstoffe etc.). Glarus, Thurgau und Appenzell Ausserrhoden verfügen über eine Regelung des Bergregals in der Kantonsverfassung. Zürich, Zug, Schaffhausen und wiederum Appenzell Ausserrhoden regeln diese Fragen in ihrem EG zum ZGB. Schwyz und St. Gallen haben ihr Bergbaurecht in einem besonderen Erlass kodifiziert. Einzig Appenzell Innerrhoden verfügt weder über eine verfassungsrechtliche noch sonstige gesetzliche Grundlage betreffend das Bergregal.

Bei der Regelung in § 3 Abs. 1 handelt es sich um eine Präzisierung oder Neuauflage der bereits bestehenden kantonalen Berg- und Bodenregale im Sinne des Vorbehalts gemäss Art. 94 Abs. 4 BV. Allgemein sind Kantone und Gemeinden befugt, neue rechtliche Monopole zu begründen, sofern sie sich durch ein öffentliches Interesse rechtfertigen lassen und verhältnismässig sind. In Betracht fallen dabei Gründe des öffentlichen Wohls, nicht aber wirtschaftspolitische oder fiskalische Gründe.

Bei den anderen Nutzungsformen handelt es sich um Ausprägungen des faktischen Monopols, das auf die staatliche Sachherrschaft über den öffentlichen Grund bzw. Untergrund zurückgeht. Die Übertragung des Rechts zur ausschliesslichen Nutzung einer öffentlichen Sache erfolgt durch eine Sondernutzungskonzession.

Für den Kanton Thurgau gilt es sodann, eine Besonderheit zu beachten. In § 84 KV ist vorgesehen, dass dem Kanton – u.a. neben der Jagd und der Fischerei – der Bergbau und die Lagerung von Stoffen im Erdinnern sowie die Erdwärme zur ausschliesslichen wirtschaftlichen Nutzung zustehen. Es stellt sich hier die Frage, ob gestützt auf diese Verfassungsbestimmung auch in Bezug auf die Erstellung von Lagerinfrastrukturen (vgl. § 2 Abs. 7) und die Nutzung der Erdwärme (vgl. § 2 Abs. 2 lit. b) ein rechtliches (und nicht bloss ein faktisches) Monopol besteht. Dies trifft jedoch nicht zu. Nach Art. 94 Abs. 4 BV bedürfen Abweichungen vom Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit einer Grundlage in der Bundesverfassung. Der in dieser Bestimmung enthaltene Vorbehalt für grundsatzwidrige kantonale Monopole bezieht sich nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts nur auf die historischen Grund- und Bodenregale wie das Bergregal, und behält ihnen die Gewinnung von Bodenschätzen wie fossile Brenn- bzw. Kohlenwasserstoffen, Metallen, Erzen und Edelsteinen vor (vgl. BGE 124 I 11). Weitere Arten der Untertagnutzung wie die Lagerung von Stoffen im Erdinnern und die Nutzung der Erdwärme sind grundsätzlich nicht mehr damit vereinbar. Die dem Staat bzw. dem Kanton in einem Rechtssatz zugewiesene Hoheit ist für die Qualifikation nicht massgebend. Vielmehr ist auf die Rechtstatsachen und die Rechtsfolgen abzustellen. Auch wenn die Lagerung von Stoffen im Erdinneren sowie die Nutzung der Erdwärme im Kanton Thurgau auf Verfassungsstufe der kantonalen Hoheit zugewiesen werden, bleibt es bei der Sondernutzung des öffentlichen (Unter-)Grunds. Die Ausschlusswirkung einer Sondernutzungskonzession ist nicht mit derjenigen einer (rechtlichen) Monopolkonzession zu vergleichen. Der Staat kann die gleiche oder eine vergleichbare Nutzung des Untergrundes einer unbestimmten Vielzahl von Konzessionären gewähren. Die Rechtsfolge einer öffentlichen Ausschreibung (vgl. dazu § 6 hinten) rechtfertigt sich in diesen Konstellationen nicht.

3. Bewilligung und Konzession

§ 4 Bewilligung

Die nicht ausschliessliche und nicht rivalisierende Nutzung des Untergrundes unterliegt einem polizeirechtlichen Verbot mit Erlaubnisvorhalt. Das in § 4 statuierte Bewilligungserfordernis stellt daher eine Polizeierlaubnis dar. Auf Gesuch hin wird die Erlaubnis erteilt, soweit keine polizeilichen Interessen (Leben, Gesundheit, Sicherheit, öffentliche Ordnung, Umweltschutz) entgegenstehen. Die Bewilligung berechtigt zum gesteigerten Gemeingebrauch einer öffentlichen Sache.

Abs. 1

Die Aufzählung der bewilligungspflichtigen Nutzungen ist nicht abschliessend. Der Vollzugsbehörde soll bei der Beurteilung, ob eine weitere, im Gesetzesentwurf nicht explizit genannte Nutzungsart ebenfalls bewilligungspflichtig ist, ein Auswahlermessen zukommen. Die Bewilligungspflicht greift immer dann, wenn eine Nutzung zwar nicht mehr bestimmungsgemäss oder nicht mehr gemeinverträglich ist, jedoch keiner Konzession bedarf.

Ziff. 1

Im Vordergrund stehen Erforschungs- und Vorarbeiten im Hinblick auf konzessionspflichtige Nutzungen. Der Begriff der Erdwärmesonden wird in der Praxis verwendet bis zu einer Tiefe von rund 500 Metern. Ab einer Tiefe von 500 m verwendet das Gesetz richtigerweise den Begriff „Erdsonde“.

Ziff. 2

Unter die gewerbsmässige Nutzung von Höhlen fallen beispielsweise die touristische oder gastronomische Bewirtschaftung oder die Nutzung zu Ausbildungszwecken. Als Beispiel seien die Höllgrotten in Baar (Tropfsteinhöhlen) erwähnt, die seit 150 Jahren auf privater Basis gewerblich genutzt werden.

Ziff. 3

Das Einlagern von Stoffen in unterirdischen Lagerinfrastrukturen ist bis zu einem Volumen von 1'000 m³ bewilligungspflichtig (vgl. § 5 Ziff. 2). Zum Begriff der „Stoffe“ kann auf die Ausführungen zu § 2 Abs. 7 oben verwiesen werden.

Ziff. 4

Die private Nutzung der Geothermie durch Erdsonden geringer Tiefe wird heute bereits von der Gewässerschutzgesetzgebung (§ 8 Abs. 1 EG GSchG) ausreichend geregelt. Allerdings besteht ein Bedürfnis sowohl nach einer Koordination der Nutzungsansprüche, wenn in einem Gebiet eine grosse Anzahl von Grundeigentümern solche Erdsonden betreiben möchten, als auch nach der Offenlegung der Bohrdaten und einem zentralen Verzeichnis der Sonden (vgl. § 22), was grundsätzlich nur durch eine spezialgesetzliche Bewilligung sichergestellt werden kann. Im Sinne der Verwaltungseffizienz werden nur die Erstellung von Erdsonden, Erdregistern, Energiepfählen oder Kälte-/Wärmespeicher zur Nutzung der Geothermie ab einer Tiefe von 500 m oder mit einer maximalen thermischen Leistung von mehr als 100 kW (und bis 1'000 kW) einer gesonderten Bewilligung nach UNG unterstellt. § 22 E-UNG ermächtigt die Bewilligungs- und Konzessionsbehörde in diesem Zusammenhang festzulegen, welche Dokumente bei Bohrungen für die Nutzung des Untergrundes zu erstellen bzw. einzureichen sind. Von einer gesetzlich festgelegten unteren Limite für die Dokumentation wird zugunsten der Einzelfallbeurteilung der Behörde abgesehen.

Abs. 2

Mit der ordnungsgemässen Ausführung ist in erster Linie die Erstellung und Einreichung eines Konzeptes unter Beilage u.a. eines Bohrprogrammes und eines Einsatzplanes gemeint. Aus dem Beschrieb der Voraussetzungen und dem Verweis auf Sicherheit und ordnungsgemässe Nutzung zeigt sich wiederum der Charakter der Polizeierlaubnis. Die

Einzelheiten werden auf Verordnungsstufe geregelt. Die Pflichten des Gesuchstellers umfassen u.a. auch die Versicherungsdeckung nach § 17 und allfällige andere Sicherheitsleistungen. Welche Vorhaben zudem der Umweltverträglichkeitsprüfung unterstellt sind, regelt indessen abschliessend die eidgenössische Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011).

Abs. 3

Auf die Erteilung der Bewilligung für die bewilligungspflichtigen Nutzungen besteht ein Rechtsanspruch, sofern alle Voraussetzungen dieses Gesetzes erfüllt sind. Da in der Regel ein gesteigerter Gemeingebrauch des öffentlichen Grundes stattfindet, sind bestehende Nutzungsrechte Dritter (insbesondere von Nachbarn) zu beachten. Diese dürfen nicht geschmälert werden. Die Liste der behördlichen Auflagen und Bedingungen wird auf Verordnungsstufe normiert. Mit dem Verweis auf § 8 Abs. 2 des Gesetzesentwurfs wird festgehalten, dass in die Bewilligung nach § 4 auch Bestimmungen, die zur Konzession unter § 8 Abs. 2 aufgeführten sind, aufgenommen werden dürfen.

§ 5 Konzession

Über Erkundungsmassnahmen hinausgehende Tätigkeiten, welche die Gewinnung von Bodenschätzen oder die Nutzung des Untergrundes umfassen, sind konzessionspflichtig. Die Tatbestände unter Ziffer 1 bis 5 sind abschliessend. Der Vollzugsbehörde ist es verwehrt, in § 5 nicht genannte Nutzungsarten durch Konzession auf Dritte zu übertragen. Die vorgesehene Leistung zur Abgrenzung zur Bewilligung wird in thermischer Leistung KW_{th} gemessen.

Wie bereits zu § 3 oben dargelegt, erfolgt die Übertragung der Rechte je nach Nutzungsart unterschiedlich. Der Abbau von Bodenschätzen gemäss Ziff. 1 bedarf einer Monopolkonzession, da das Bergregal ein rechtliches Monopol statuiert. Die Tätigkeiten gemäss Ziff. 2 bis 5 verlangen (lediglich) nach einer Sondernutzungskonzession.

Eine Konzessionspflicht besteht ebenfalls für die Erstellung von Bauten und Anlagen, die explizit den in § 2 Abs. 2 vorgesehenen Nutzungen dienen. Diese Konzessionspflicht besteht parallel zu einer allfälligen Baubewilligungspflicht auf kommunaler, kantonaler oder nationaler Ebene. Dabei ist allerdings das Konzentrationsprinzip gemäss § 10 zu beachten.

§ 6 Öffentliche Ausschreibung der Monopolkonzessionen

Abs. 1

Nachdem der Abbau von Bodenschätzen regalisiert ist, besteht gemäss Art. 2 Abs. 7 des Bundesgesetzes über den Binnenmarkt (BGBM; SR 943.02) eine Pflicht für kantonale und kommunale Behörden, die Übertragung der Monopolnutzung auf private Dritte öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibungspflicht soll die Gleichbehandlung der Wettbewerber und damit die Wettbewerbsneutralität garantieren. Abs. 1 verweist neu auf § 5 Abs. 1 E-UNG, welche die konzessionspflichtigen Nutzungen aufführt. Gleichzeitig wird für die Auswahl der Bewerber auf die Kriterien von § 7 Abs. 1 und 2 E-UNG verwiesen.

Die übrigen Nutzungen des Untergrundes werden von § 6 nicht erfasst. Die Erteilung der Sondernutzungskonzession bedarf nach dem Binnenmarktgesetz keiner öffentlichen Ausschreibung, da Art. 2 Abs. 7 BGBM auf faktische Monopole nicht anwendbar ist. Wie bereits in den Erläuterungen zu § 3 oben ausgeführt, fallen die Lagerung von Stoffen im Erdinneren und die Nutzung der Erdwärme nicht unter das Bergregal nach § 84 KV, weshalb diese Nutzungen auch keiner öffentlichen Ausschreibung bedürfen. Die Kriterien gemäss § 7 Abs. 1 und 2 werden aber auch auf die Bewerber für eine Sondernutzungskonzession angewendet.

Abs. 2

Die Festlegung der detaillierten Ausschreibungsmodalitäten hat auf Verordnungsstufe zu erfolgen. Die Ausschreibungsmodalitäten sind im BGBM nicht vorgegeben. Die Übertragung der Nutzungsrechte hat im kantonalen Amtsblatt zu erfolgen. Allfälligen Bewerbern ist eine Frist von mindestens zwei Monaten zu gewähren, innert welcher sie ein Gesuch um Erteilung einer Konzession einreichen können.

§ 7 Erteilung der Konzession

Abs. 1, Ziff. 1

Dem Bewerber obliegt der Nachweis, dass der Untergrund für die vorgesehene Nutzung geeignet ist. Dieser Nachweis kann u.a. mit einem Gutachten erbracht werden oder mittels einer aussagekräftigen Dokumentation über die Erforschung des Untergrundes gemäss § 4 Abs. 1 Ziff. 1.

Ziff. 2

Diese Bestimmung impliziert, dass der Bewerber mit seinem Gesuch ein Konzept bzw. ein Arbeitsprogramm einreichen und im Einzelnen darlegen muss, wie er die geplanten Bauten und Anlagen erstellen und betreiben wird, um die öffentlichen Interessen der Sicherheit und Umweltverträglichkeit seines Nutzungsvorhabens möglichst gut zu erfüllen. Zudem hat er ein Notfallkonzept für den Schadenfall vorzulegen. Die Unterlagen müssen einen Detaillierungsgrad aufweisen, welcher der Konzessionsbehörde eine Beurteilung des Vorhabens im Lichte des Mustergesetzes und des übergeordneten Rechts ermöglicht. Auf dem Verordnungsweg sind sodann die Umweltverträglichkeit und die Mindestanforderungen an die Sicherheit näher zu substantiieren.

Ziff. 3

Der Bewerber muss, abgesehen von der Sicherstellung der Finanzierung, u.a. für eine ausreichende Versicherungsdeckung nach § 17 sorgen.

Ziff. 4

Den Nachweis, dass seinem Vorhaben keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen, kann der Gesuchsteller anhand eines Umweltverträglichkeitsberichts erbringen, der schlüssig dokumentiert, dass von der vorgesehenen Nutzung keine Gefahr für Menschen und Tiere, deren Lebensräume und die Umwelt ausgeht. Soweit für das Vorhaben von Bundesrechts wegen keine UVP erforderlich ist, kann der Nachweis auch auf andere nachvollziehbare Weise erbracht werden. Weitere öffentliche Interessen, die dem Nutzungsvorhaben des Gesuchstellers entgegenstehen,

können sich aus dem übergeordneten Recht sowie der kantonalen und kommunalen Richtplanung ergeben.

Die unbestimmten Begriffe für die Erteilung der Konzession (Ziff. 1 - 4) bedürfen auf Verordnungsstufe weiterer Präzisierung.

Abs. 2

Der Regierungsrat hat in der Verordnung zum UNG alsdann den unbestimmten Begriff zu präzisieren, wann ein Vorhaben „den öffentlichen Interessen am besten dient.“

Abs. 3

Eine der Aufgaben dieses Gesetzes besteht darin, Anreize für eine den öffentlichen Interessen Rechnung tragende Nutzung des Untergrundes sowie Rechtssicherheit für Behörden, Grundeigentümer, Unternehmer und Investoren zu schaffen. Der Gedanke des Investitionsschutzes verlangte an sich nach einem Automatismus, wonach dem Exploranden (d.h. dem Bewilligungsinhaber für die Erforschung des Untergrundes) bei Fündigkeit ohne weiteres eine Abbaukonzession zu erteilen wäre. Die bundesrechtliche Pflicht zur Ausschreibung von Monopolkonzessionen verhindert einen solchen Automatismus. Ebenfalls nicht gangbar würde sich eine vorgezogene, kombinierte Ausschreibung von Bewilligung (für die Erforschung) und Konzession (für den Abbau) erweisen, lässt sich doch zu einem solch frühen Zeitpunkt der Gegenstand der Abbaukonzession noch gar nicht umschreiben. Eine Ausschreibung würde dadurch zur Farce.

Eine rechtliche Zusicherung der Konzessionserteilung bei Fündigkeit ist daher nicht möglich. Gleichzeitig dürfte sich für eine (aufwendige) Erforschung des Untergrundes nur interessieren, wer in der Folge auch den Nutzen aus diesen Arbeiten ziehen kann. Daher statuiert die Bestimmung ein beschränktes Vorzugsrecht des Exploranden bei der Erteilung der Abbaukonzession. Bei gleicher Erfüllung der Anforderungen genießt der Bewilligungsinhaber, der Bodenschätze erforscht und lokalisiert hat, den Vorzug vor anderen Bewerbern. Damit wird Trittbrettfahrern ein Riegel vorgeschoben.

Da letztlich auf die Erteilung einer Monopolkonzession kein Rechtsanspruch besteht, wird zudem in § 9 ein Ausgleichsanspruch vorgesehen für den Fall, dass dem erfolgreichen Exploranden die Abbaukonzession nicht erteilt werden kann, eine Nutzung aber gleichwohl stattfindet. Dieser Ausgleichsanspruch ist durch den Konzessionär, der nicht selber forschte, zu erstatten. Entsprechend sieht § 8 Abs. 2 Ziff. 3 eine Konzessionsaufgabe vor.

Abs. 4

Nach Absatz 4 sind Frackingverfahren, welche die Umwelt, insbesondere Oberflächen- oder Grundwasser gefährden, nicht erlaubt. Hierfür darf dementsprechend keine Konzession erteilt werden. Der Regierungsrat bestimmt, welche chemischen Substanzen beim Fracking nicht verwendet und welche verwendet werden dürfen. Daneben kann die Konzessionsbehörde bei der Erteilung einer Konzession weitere notwendige Auflagen zum Schutze der Umwelt erlassen.

§ 8 Inhalt der Konzession

Die Konzession berechtigt zur Ausübung einer regulierten Tätigkeit bzw. zur Sondernutzung des öffentlichen (Unter-)Grundes. Der Konzessionär erwirbt mit der Konzession ein wohlerworbenes Recht, das durch die Eigentumsgarantie geschützt wird. Es kann nur durch Enteignung entzogen bzw. wesentlich eingeschränkt werden (vgl. für Entzug und Widerruf der Konzession §§ 13 und 14).

Abs. 1

Die Festlegung der Art, des Umfangs und der Dauer der Nutzung sind wesentliche Bestandteile der Konzession. Sie begründen den Umfang der wohlerworbenen Rechte. Als wohlerworben gelten diejenigen Rechte, die die Parteien frei vereinbaren und aus Sicht des Konzessionärs einen wesentlichen Bestandteil der Konzession darstellen, weil sich dieser, ohne Klarheit beispielsweise über die Dauer oder den Umfang der Konzession zu haben, nicht für die Ausübung der konzessionierten Tätigkeit entscheiden könnte.

Abs. 2

Nebst den wesentlichen Bestandteilen gemäss § 8 Abs. 1 kann die Vollzugsbehörde je nach Einzelfall und Inhalt der Bewerbung oder des Gesuchs weitere Bestimmungen in die Konzession aufnehmen, wie zum Beispiel Regelungen betreffend Ausübungspflichten, Fristen für die Ausübung (**Ziff. 1**), Betriebssicherheit und Notfallplanung (**Ziff. 2**), Haftung bzw. Ausschluss und Begrenzung der Haftung des Kantons sowie dessen Schadloshaltung und Regressverzicht durch den Konzessionär (**Ziff. 4**). Der Ausschluss der Haftung des Kantons wirkt allerdings nur gegenüber dem Konzessionär selbst. Soweit der Kanton gestützt auf das Bundesrecht haftet, könnte seine Haftung nicht durch eine blosser Auflage in der Konzession wegbedungen werden, da eine solche Schadloshaltungspflicht einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage bedarf. Gegenstück zur Schadloshaltung ist der Verzicht auf ein allfälliges, sich aus miteinander konkurrierenden Haftungsbestimmungen ergebendes Regressrecht des Konzessionärs. § 8 Abs. 2 Ziff. 4 bildet auch hierfür die gesetzliche Grundlage. Die Einführung eines in der Vernehmlassung geforderten Rückstellungsfonds beschlägt nicht die Haftung an sich, sondern die Folgen der Haftung. Hierfür wird der Konzessionär zum Abschluss einer Versicherung verpflichtet. Im Übrigen ist die Aufzählung unter Absatz 2 nicht abschliessend. Der Konzessionsbehörde ist es vorbehalten, weitere Auflagen in die Konzession aufzunehmen. Praxisgemäss werden Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen sowie je nach Fall auch das Monitoring und allfällige Umweltbaubegleitung in Konzessionen aufgenommen.

Unter Abs. 2 **Ziff. 3** wird zudem die Erstattung des Ausgleichsanspruchs (§ 9) durch den Konzessionär, der nicht selber an der Erforschung beteiligt war, festgehalten. In der Praxis dürfte diese Bestimmung von untergeordneter Bedeutung sein. Faktisch dürfte jeder Explorand im Rahmen der öffentlichen Ausschreibung über einen Wissensvorsprung verfügen, der auch durch Offenlegung der Forschungsergebnisse nicht vollständig auszugleichen ist. Glaubt ein Dritter, den Abbau effektiver oder effizienter als der Explorand vornehmen zu können, wird er sich mit diesem in Verbindung setzen und entweder ein Konsortium bilden oder dem Exploranden die Forschungsergebnisse auf der Grundlage einer privatrechtlichen Vereinbarung abkaufen. Die Auflage in Ziff. 3 wird nur

in Fällen relevant werden, in denen sich die Parteien (privatrechtlich) nicht einigen können.

Abs. 3

Da der Kanton bei Erteilung einer Konzession in seiner eigenen Nutzung eingeschränkt wird bzw. andere Nutzer gestützt auf die Grundsätze der Gleichbehandlung und Wettbewerbsneutralität auch zum Zuge kommen sollen, sind die Konzessionen zu befristen. Bei der Festlegung der Dauer einer Konzession sind die Interessen des Konzessionärs (hohe Investitionen, lange Abschreibungsdauer usw.) denen des Kantons und der Wettbewerber gegenüberzustellen. Je nach Art der konzessionspflichtigen Nutzung werden die Konzessionen unterschiedlich zu befristen sein. Die Maximalfrist wird auf 50 Jahre festgelegt. Bei kleineren Vorhaben kann die Dauer des Nutzungsrechts demgegenüber auch gekürzt werden.

Ein begründeter Ausnahmefall für eine mehr als 50 Jahre dauernde Konzession ist bei sehr komplexen Vorhaben denkbar, wobei der Bewerber schlüssig nachweisen müsste, dass die getätigten Investitionen innerhalb von 50 Jahren nicht amortisiert werden können. In diesen und ähnlichen Fällen dürfte sich regelmässig die Frage stellen, ob die Nutzung der Konzession überhaupt wirtschaftlich ist. Sollte dies nicht der Fall sein, ist von einer Konzessionierung abzusehen.

§ 9 Ausgleichsanspruch

Abs. 1

Diese Bestimmung schafft die Grundlage für einen Ausgleichsanspruch des nicht berücksichtigten Bewilligungsinhabers, der für die Erteilung einer Monopolkonzession Forschungen finanziert hat, ohne den Nutzen daraus ziehen zu können. Der Ausgleichsanspruch ist öffentlich-rechtlicher Natur und richtet sich gegen den Kanton. Die Höhe des Anspruches bestimmt sich anhand der Auslagen des Bewilligungsinhabers. Ein Anspruch auf einen Gewinnanteil ist nicht vorgesehen. Es wird sodann nicht auf eine (subjektive) Kostenrechnung abgestellt, sondern auf einen objektivierten Massstab: Erstattet werden Kosten nur, soweit sie angemessen und erforderlich sind. Damit wird der Bezug zum Verhältnismässigkeitsprinzip hergestellt. Unnötige, übermässige oder nutzlose Kosten können nicht eingefordert werden.

Der Ausgleichsanspruch unterliegt einer dreifachen Bedingung: Erstens ist der Bewilligungsinhaber verpflichtet, sich mit einem vollständigen Gesuch am Konzessionsverfahren zu beteiligen. Er kann somit nicht abseits stehen und den Zuschlag an einen Drittbewerber abwarten. Zweitens wird vorausgesetzt, dass der Bewilligungsinhaber mit seinem Gesuch unterliegt, er mithin nicht in den Genuss der Abbaukonzession kommt. Und drittens ist erforderlich, dass der Kanton oder ein anderer Privater in der Folge die (seitens des Bewilligungsinhabers erforschten) Bodenschätze auch tatsächlich abbaut bzw. die Rechte dazu übertragen erhält. Erfolgt weder ein Abbau noch eine Konzessionierung, entsteht der Anspruch von vornherein nicht.

Abs. 2

Die Bestimmung stellt klar, dass der Anspruch frühestens mit Rechtskraft der Konzessionsverfügung entsteht. Sollte der Konzessionsentscheid angefochten werden, kann es unter Umständen Jahre dauern, bis der Konzessionsempfänger rechtskräftig feststeht. Während dieser Zeit sollen keine Transferzahlungen erfolgen. Verzugszinsen sind erst nach Fälligkeit und Abmahnung seitens des Berechtigten geschuldet.

Abs. 3

Absatz 3 regelt die Fälligkeit des Ausgleichsanspruchs. Diese tritt 30 Tage nach der rechtskräftigen Festlegung des Anspruchs ein. Der Anspruch muss somit liquid und darf nicht mehr strittig sein. Da der Ausgleichsanspruch öffentlich-rechtlicher Natur ist, sind strittige Forderungen nach § 64 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; RB 170.1) auf dem Klageweg vor dem Verwaltungsgericht durchzusetzen. Das weitere Verfahren betreffend Eingabefristen, beklagte Partei und Rechtsmittelbelehrung etc. ist auf dem Verordnungsweg zu regeln.

Abs. 4

Absatz 4 hat nur klarstellenden Charakter. Kann die Nutzung weder durch den Kanton selber ausgeübt noch an einen Dritten übertragen werden, so kommt es nicht zum Ausgleich der Forschungskosten. Schäden, die allenfalls aus einer widerrechtlichen (und daher nicht konzessionsfähigen) Tätigkeit erzielt werden könnten, sind nicht ersatzfähig.

4. Verfahren

§ 10 Bewilligungen und Konzessionen

Abs. 1

Der Gesetzesentwurf sieht für die Behandlung der Gesuche um Bewilligung oder Konzession das sogenannte Konzentrationsmodell vor, wie es bereits im Wassernutzungsgesetz (WNG; RB 721.8) erfolgreich praktiziert und auch vom Bundesgericht als zulässig erachtet wird. Danach existiert in Abweichung der allgemeinen Zuständigkeitsordnung nur eine einzige Entscheidbehörde; für die Erteilung von Konzessionen der Regierungsrat und für die Erteilung von Bewilligungen das Departement (§§ 4 und 7). Ferner existiert nur ein durchzuführendes Verfahren, und es ergeht ein einheitlicher, widerspruchsfreier Entscheid. Dies korrespondiert auch ohne weiteres mit den Entwicklungen im Bund: So hatte der Bundesrat bereits am 13. September 1995 den Auftrag zur Ausarbeitung von Gesetzesänderungen auf Bundesebene erteilt, die zur Vereinfachung, Beschleunigung und verbesserten Koordination der Bewilligungsverfahren für militärische Anlagen, Eisenbahn-, Trolleybus- und Rohrleitungsanlagen, Anlagen für Schiffe des Bundes und öffentlicher Schifffahrtsunternehmungen, Grenzkraftwerke, elektrische Anlagen, Luftfahrtanlagen sowie teilweise auch für Nationalstrassen führen sollten. Damit sollte erreicht werden, dass auf Bundesebene in diesen Bereichen ein einheitliches Verfahren durchgeführt wird. Die Entscheidverfahren sollten so konzentriert werden, dass die Einhaltung der verschiedenen anwendbaren bundes- und kantonrechtlichen Vorschriften durch eine einzige Behörde erstinstanzlich beurteilt wird. Alle erforderlichen Genehmigungen, die das eidgenössische und das kantonale Recht vorsehen, sollten in einem Gesamtentscheid erteilt werden. In den Gesamtentscheid sollte das Plangenehmigungsverfahren, das enteignungsrechtliche Verfahren und teilweise das Konzessi-

onsverfahren integriert werden, womit eine Gesamtabwägung der Vor- und Nachteile eines Projektes in einem einzigen Verfahren vorgenommen werden könnte. Zudem bewirkt ein solcher Gesamtentscheid, dass nur noch ein einziges Rechtsmittel ergriffen werden muss, womit Doppelspurigkeiten oder widersprüchliche Entscheide im Rechtsmittelverfahren vermieden werden. Am 1. Januar 2000 wurde das Bundesgesetz über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidverfahren vom 18. Juni 1999 in Kraft gesetzt (Koordinationsgesetz), das seither den Kantonen als Richtschnur für die Konzentration ihrer eigenen Verwaltungsverfahren gedient hat.

Abs. 2

Gemäss Abs. 2 sind Konzessionsgesuche auf Anordnung der Vollzugsbehörde während mindestens 20 Tagen bei derjenigen Gemeindeverwaltung öffentlich aufzulegen, in der die oberirdischen Erschliessungsanlagen wie Strassen und Werkleitungen für Strom, Wasser etc. erstellt werden.

Im Konzentrationsverfahren werden alle Aspekte in einem einzigen Entscheid beurteilt. Dabei haben die einzelnen Fachstellen in Abweichung der originären Zuständigkeit nicht Einzelverfügungen zu erlassen, sondern die Vollzugsbehörde hat aufgrund von Stellungnahmen der Fachstellen einen Gesamtentscheid zu fällen.

Abs. 3

Das Ergebnis aus der Vernehmlassung hat gezeigt, dass die Publikation der öffentlichen Auflage nicht bzw. nur ungenügend im Gesetz verankert war. Mit dem neuen Absatz wird dieser Mangel behoben.

Abs. 4 und 5

Die Absätze 4 und 5 konkretisieren das unter Absatz 1 oben erwähnte Konzentrationsmodell. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass Gesuche um Bewilligung und Konzession für Nutzungen nach diesem Gesetz ausschliesslich nach den Bestimmungen des UNG beurteilt werden. Absatz 5 enthält eine nicht abschliessende Auflistung der wichtigsten Vorschriften für eine inhaltliche Beurteilung solcher Gesuche.

§ 11 Einspracheverfahren

Das öffentliche Auflage- und Einspracheverfahren ist dem bewährten Verfahren im Wassernutzungsgesetz (§§ 14 und 15 WNG) nachgebildet. Einspracheverfahren eignen sich insbesondere bei Vorhaben, bei denen die Interessen einer Vielzahl von Personen berührt sind oder bei denen sich die Betroffenen ohne unverhältnismässigen Aufwand nicht vollständig bestimmen lassen. Die Orientierung der Parteien bzw. der potenziell betroffenen Personen erfolgt durch Publikation und öffentliche Auflage des Gesuchs gemäss § 10. Damit wird ein rechtsstaatliches Verfahren für alle Betroffenen gewährleistet.

Abs. 1

Über ein notwendiges schutzwürdiges Interesse verfügen alle Einsprecher, die durch die Erteilung der Bewilligung oder Konzession stärker als jedermann bzw. die Allgemeinheit betroffen sind und in einer besonderen, beachtenswerten nahen Beziehung zur Streitsache stehen. Das Einspracheverfahren führt daher nicht zu einer Popularbe-

schwerde. Ein Verband ist ebenfalls im Einspracheverfahren anzuhören, wenn eine grosse Zahl seiner Mitglieder vom Entscheid oder Vorhaben betroffen sind und der Verband statutarisch zur Wahrung der betroffenen Interessen berufen ist. Die Teilnahme am Einspracheverfahren bildet Voraussetzung für einen allfälligen Rekurs gemäss §§ 35 ff. VRG an das zuständige Departement (sog. formelle Beschwerde).

Abs. 2

Ordnet die Vollzugsbehörde im Einspracheverfahren die Durchführung einer Einigungsverhandlung an und erscheint eine der Parteien nicht, gilt das Gesuch oder die Einsprache als zurückgezogen.

Abs. 3

Absatz 3 bestimmt, dass die Vollzugsbehörde bei wesentlichen Änderungen des Projekts nach der öffentlichen Auflage auch ohne Einspracheverfahren eine Neuauflage verfügen kann. In der Regel löst jedoch die Gutheissung bzw. teilweise Gutheissung einer Einsprache eine wesentliche Änderung des Projekts aus, was zur Neuauflage führt. Dabei ist klarzustellen, dass bei wesentlichen Änderungen nicht nur die Änderungen neu aufgelegt werden müssen, sondern das ganze Projekt mit den vorgenommenen Änderungen.

§ 12 Übertragung

Da Bewilligungen und Konzessionen vermögenswerte Rechte begründen, deren Ausübung grundsätzlich nicht an eine bestimmte Person gebunden ist, ist eine Übertragung nicht schlechthin ausgeschlossen. Allerdings ist in jedem Fall zu prüfen, ob der Erwerber Gewähr für die Einhaltung der Bewilligungs- und Konzessionsvoraussetzungen bzw. -auflagen bietet. Ein Rechtsanspruch auf Übertragung einer Konzession besteht ebenso wenig wie ein Anspruch auf Erteilung der Konzession.

Eine analoge Regelung findet sich für die Wassernutzungskonzession in Art. 42 Abs. 1 WRG, für die Infrastrukturkonzession für Eisenbahnen in Art. 7 Eisenbahngesetz (EBG; SR 742.101) und für die Funkkonzession in Art. 24d Abs. 1 des Fernmeldegesetzes (FMG; SR 784.10) sowie in § 8 des kantonalen Wassernutzungsgesetzes (WNG).

§ 13 Erlöschen, Verzicht und Entzug

Abs. 1

Nach Ablauf der Bewilligungs- oder Konzessionsdauer fällt das eingeräumte Recht an den Kanton zurück. Zugleich regelt dieser Absatz die automatische Verwirkung der eingeräumten Rechte bei Pflichtverletzungen wie Fristversäumnis oder eine andere Verletzung der Ausübungspflicht. Weitere Erlöschungsgründe sind in Abs. 3 Ziff. 1 bis 3 vorgesehen.

Abs. 2

Absatz 2 regelt den Fall des Verzichts auf die erteilte Bewilligung bzw. Konzession. Ein Verzicht muss ausdrücklich erklärt werden. Die Untätigkeit des Konzessionärs oder Bewilligungsinhabers wird nach Massgabe von Ziff. 1 oder 3 sanktioniert. Dem Verzicht auf eine Konzession steht grundsätzlich entgegen, dass den Konzessio-

när regelmässig eine Ausübungspflicht trifft, da seine Tätigkeit direkt oder mittelbar im öffentlichen Interesse steht. Letztlich lässt sich ein „Erfüllungsanspruch“ gegenüber dem Konzessionär aber nicht durchsetzen. Daher soll der Verzicht voraussetzungslos möglich sein, solange er unbedingt und umfassend erfolgt. Ein bloss teilweiser Verzicht, der auf eine Änderung der Konzession hinausläuft, kann demgegenüber nicht einseitig erwirkt werden.

Abs. 3

Bei den unter Absatz 3 aufgeführten Erlöschungsgründen handelt es sich um Entzugsgründe, also solche, bei welchen die Konzession oder Bewilligung nicht automatisch, sondern erst mit Verfügung der Vollzugsbehörde dahinfällt. Sie setzen voraus, dass der Bewilligungs- oder Konzessionsinhaber seinen Pflichten vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachgekommen ist oder dass die öffentliche Sicherheit gefährdet ist. Die Vollzugsbehörde entscheidet nach pflichtgemässer Beurteilung über einen Entzug. Sie kann mildere Massnahmen wie eine Verwarnung verfügen oder gegebenenfalls sichernde Massnahmen anordnen.

Abs. 4

Verwirkung, Verzicht und Entzug führen zu einer entschädigungslosen Aufhebung der Bewilligung oder Konzession. Der Kanton kann den Rückbau allfälliger Anlagen auf Kosten des Bewilligungsinhabers bzw. Konzessionärs nur verlangen, wenn dies in der Konzession ausdrücklich vorgesehen ist (vgl. § 8 Abs. 2 Ziff. 7 und 9). Bei einem Heimfall gehen mit Ablauf der Konzession die Infrastrukturanlagen an das Gemeinwesen über. Soweit die Anlagen auf privatem Grund stehen, durchbricht der Heimfall das sachenrechtliche Akzessionsprinzip gemäss Art. 667 Abs. 2 ZGB. Daher ist der Heimfall immer dann eine angemessene Rechtsfolge, wenn Sondernutzungskonzessionen oder Monopolkonzessionen in Frage stehen, bei denen das Gemeinwesen die entsprechende Tätigkeit selber ausüben kann.

Abs. 5

Anders als beim explorierenden Bewilligungsinhaber kommt dem Inhaber einer Abbaukonzession keine Sonderstellung bei deren Ablauf zu. Angesichts der beschränkten Dauer einer Konzession und der öffentlichen Ausschreibungspflicht bleibt kein Raum für eine „Konzessionserneuerung“, sondern es hat eine Neukonzessionierung zu erfolgen. Ein neues Konzessionsgesuch muss rechtzeitig vor Ablauf der alten Konzession bei der Vollzugsbehörde eingereicht werden, damit mit einer ausreichenden Vorlaufzeit, unter Vorwegnahme allfälliger Ausschreibungs- und Rechtsmittelverfahren, eine nahtlose Ausübung möglich ist. Während der Dauer des neuen Konzessionserteilungsverfahrens kann der bisherige Konzessionär prekaristisch ermächtigt werden, die zu konzessionierenden Tätigkeiten weiterhin auszuüben, sofern dies im öffentlichen Interesse geboten ist, was beispielsweise bei den Radio- und Fernsehkonzessionen auch so gehandhabt wird.

§ 14 Widerruf

Abs. 1

Öffentliche Interessen, die einen Widerruf der Konzession rechtfertigen würden, liegen beispielsweise vor, wenn Leben und Gesundheit von Menschen, die öffentliche Ordnung oder die Unversehrtheit wichtiger Ressourcen (Grundwasser) nicht länger gewährleistet sind.

Der Widerruf einer Bewilligung richtet sich nach den allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG; RB 170.1). Die Modalitäten sind in der Bewilligung festzuhalten.

Abs. 2

Ein Widerruf erfolgt im Verfahren nach kantonalem Enteignungsgesetz. Bei einer Enteignung sind die Voraussetzungen gemäss Art. 26 und 36 BV vollumfänglich zu respektieren. Insbesondere ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu wahren. Mildere Mittel, wie sichernde Auflagen oder eine zeitliche Befristung, sind allemal zu prüfen. Ebenfalls ist der Kerngehalt der Grundrechte zu wahren. Die Verstaatlichung eines Konzessionärs ist daher auch bei erheblichem öffentlichem Interesse undenkbar. Das Gesetz sieht allein den Widerruf einer Konzession vor.

§ 15 Enteignungsrecht

Abs. 1

Um den Untergrund nutzen zu können, muss der Zugang in der Regel über die Oberfläche erfolgen. Idealerweise wird dieser Zugang mittels einer vertraglichen Abmachung (Dienstbarkeit oder Kauf) zwischen dem künftigen Konzessionär oder Bewilligungsinhaber einerseits und dem Grundeigentümer andererseits gesichert. Scheitern diese Vertragsverhandlungen und liegt die vorgesehene Nutzung des Untergrundes im öffentlichen Interesse, kann die zuständige Behörde dem Gesuchsteller das für die Ausübung erforderliche Enteignungsrecht übertragen. Die Erteilung des Enteignungsrechts setzt ein ausreichendes öffentliches Interesse am konzidierten Vorhaben voraus, das die privaten Eigentümerinteressen überwiegt. Eine formelle Enteignung bedeutet einen schweren Eingriff in die Eigentumsgarantie und ist nur gegen volle Entschädigung zulässig.

Abs. 2

Das Verfahren für die Übertragung des Enteignungsrechts richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Enteignung. In jenem Erlass wird auch geregelt, wer für die Übertragung des Enteignungsrechts zuständig ist.

5. Haftung und Versicherung

§ 16 Haftung

Im schweizerischen Haftpflichtrecht besteht der Grundsatz, dass der Geschädigte den Schaden grundsätzlich selber zu tragen hat, es sei denn, dieser liesse sich gestützt auf eine Haftungsnorm auf einen Ersatzpflichtigen abwälzen. Im Zusammenhang mit der Ausübung einer Bewilligung oder Konzession zur Nutzung des Untergrundes verursach-

ten Schäden kann der Inhaber einer Bewilligung oder Konzession Dritten gegenüber nach Massgabe von Art. 41 OR (Verschuldenshaftung, Verletzung von Sorgfaltspflichten), nach Art. 55 OR (Geschäftsherrenhaftung) oder Art. 59 OR (Werkeigentümerhaftung) sowie insbesondere nach Art. 679 ZGB aus der Stellung als Grundeigentümer haften. Unter Umständen kann sich ein Anspruch auch auf die Umwelthaftung nach Art. 59a USG ergeben.

Der Kanton kann für die erwähnten Schäden zunächst dann in Anspruch genommen werden, wenn er das Nutzungsrecht des Untergrundes auf einem kantonseigenen Grundstück erteilt. Da dem Kanton das ausschliessliche Nutzungsrecht am tieferen Untergrund (jenseits der zivilen Eigentumsgrenze) zusteht, hat er zudem für Schäden im Zusammenhang mit der Nutzung in diesem Bereich im Sinne eines Grundeigentümers gemäss Art. 679 ZGB einzustehen. Auch eine Haftung des Kantons aus Art. 58 OR kann in Frage kommen, wenn der Kanton Grundeigentümer ist und für einen Schaden aus einer Anlage (insbesondere Bohranlagen), die nicht mehr als Fahrnis bezeichnet werden kann und aufgrund des Akzessionsprinzips im Eigentum des Grundeigentümers steht, entsteht. Dies könnte etwa der Fall sein bei einem ungenügend abgedichteten Bohrloch.

Die genannten Kausalhaftungsbestimmungen des Bundesrechts bilden nach herrschender Lehre eine *lex specialis* zu den kantonalen Haftungsnormen gemäss dem Verantwortlichkeitsgesetz. Die Haftung des Kantons kann daher nicht mit Verweis auf das Gesetz über die Verantwortlichkeit vom 14. Februar 1979 (Verantwortlichkeitsgesetz; RB 170.3) ausgeschlossen werden. Es gilt hier der Vorrang des Bundeszivilrechts zu beachten.

Übt der Kanton seine Hoheitsrechte selber aus oder macht ein Geschädigter oder ein haftpflichtiger Dritter geltend, der Kanton habe die Konzession oder die Bewilligung zu Unrecht erteilt, findet das kantonale Verantwortlichkeitsgesetz Anwendung. Dieses sieht regelmässig eine Kausalhaftung des Staates für Schäden infolge rechtswidriger amtlicher Tätigkeit vor. Da der Konzessionär keine genuin öffentliche Aufgabe erfüllt, findet das Staatshaftungsrecht auf ihn keine Anwendung. Auch eine subsidiäre Haftung des Staates für Schäden, die dem Konzessionär zuzurechnen sind, besteht nicht.

Der Inhaber einer Bewilligung oder Konzession hat dem Kanton gegenüber sodann keinen Entschädigungsanspruch, wenn er durch äussere Ereignisse oder das Verhalten Dritter geschädigt oder in der Ausübung seiner Tätigkeit behindert wird. Eine Garantspflicht des Kantons wird in Abs. 1 ausgeschlossen.

Der Bundesgesetzgeber hat mit dem ZGB, dem OR und den zivilrechtlichen Spezialgesetzen abschliessend von seiner Kompetenz Gebrauch gemacht. Die Kantone sind daher nur dort befugt, zivilrechtliche Bestimmungen aufzustellen, wo das Bundesrecht ausdrücklich dazu ermächtigt (Art. 5 Abs. 1 ZGB). Der Spielraum des kantonalen Rechts bei der Regelung der Haftungsfragen ist damit deutlich beschränkt. Eine Ausdehnung oder Einschränkung der (bundes)zivilrechtlichen Haftung durch kantonales Recht ist wegen des Vorranges des Bundesrechts ausgeschlossen und wäre daher vollumfänglich unwirksam.

Ebenso wenig kann durch das kantonale Recht eine zivilrechtliche Haftung bestimmter Akteure eingeführt werden. Die Einführung einer kantonal-privatrechtlichen Bestimmung, welche die Haftung der Bewilligungsinhaber oder Konzessionäre festschreibt, wie dies in der Vernehmlassung mehrfach gewünscht wurde, erweist sich aus zivilrechtlicher Sicht somit als unzulässig und wirkungslos.

Auch darf die Beweislastregelung nach Art. 8 ZGB durch kantonales Recht nicht abgeändert und bspw. eine Beweislastumkehr eingeführt werden. Eine solche Regelung wäre ebenso und offenkundig bundesrechtswidrig.

Eine vollständige Wegbedingung der Haftung des Kantons ist nach dem Gesagten ausgeschlossen. Den Kantonen steht es indessen frei, die öffentlich-rechtliche Verantwortlichkeit des Gemeinwesens, insbesondere die Staatshaftung zu regeln (vgl. Art. 62 Abs. 2 OR). So ist es möglich, die (subsidiäre) Staatshaftung des Kantons für Schäden, die in Ausübung der durch den Kanton erteilten Bewilligung oder Konzession zur Nutzung des Untergrundes verursacht wurden, ausdrücklich zu statuieren. Es ist aber auch möglich, die Staatshaftung hierfür gänzlich auszuschliessen, wie das der Entwurf des Regierungsrates zur Vernehmlassung enthalten hat.

Die Haftungsregelung von § 16 berücksichtigt die Tatsache, dass der Haftungsausschluss aufgrund der derogatorischen Kraft des Bundes(zivil)rechts nur in Bezug auf die öffentlich-rechtliche Haftung nach Verantwortlichkeitsgesetz Rechtswirkung entfalten kann. Die Formulierung ist im Entwurf nun so gewählt, dass diese Rechtslage aus dem Gesetzestext selbst hervorgeht.

§ 17 Versicherung

Die Nutzung des Untergrundes ist naturgemäss mit Risiken verbunden. Mit der unter § 17 statuierten Versicherungspflicht wird die Position der Geschädigten verbessert, da das Ausfallrisiko in Bezug auf den Bewilligungsinhaber bzw. Konzessionär gesenkt wird. Eine Bewilligung oder Konzession darf erst erteilt werden, nachdem der Bewerber den Nachweis über den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung erbracht hat. Eine Versicherung ist dann ausreichend, wenn sie die vernünftigerweise in die Risikoabschätzung einzubeziehenden Risiken und Schadenfälle abdeckt. Um die Risiken des Kantons zu minimieren, hat sich die Versicherung auch auf allfällige Schäden zu erstrecken, für welche der Kanton haftbar gemacht werden kann.

Eine gleichwertige Sicherheit kann beispielsweise in Form einer Bankgarantie oder einer Bürgschaft geleistet werden, wobei die Bonität des Bürgen oder Garanten mindestens derjenigen einer reputablen schweizerischen oder europäischen Bank oder Versicherungsgesellschaft entsprechen muss.

Der Gesetzesentwurf verzichtet bewusst auf die Anpassung des Gebäudeversicherungsgesetzes (GVA), wie dies in der Vernehmlassung vereinzelt gefordert wurde. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass über das Gebäudeversicherungsgesetz nur Schäden an Gebäuden und nur soweit versichert wären, als sie durch eine im Gesetz ausdrücklich zu nennende Gefahr verursacht wurden.

Sodann richtet sich der Regress kantonalen Gebäudeversicherungsanstalten ungeachtet allfälliger kantonalen Regress- oder Subrogationsbestimmungen nach Art. 51 OR. Die kantonale Gebäudeversicherung kann danach nur gegen solche Haftpflichtige Regress nehmen, die ein persönliches Verschulden trifft. Haften Bewilligungsinhaber und Konzessionäre im konkreten Fall lediglich aufgrund einer Kausal- oder Gefährdungshaftungsbestimmung, müsste die kantonale GVA, ohne hierfür eine Regressmöglichkeit zu haben, für die versicherten Schäden aufkommen. Folge davon wäre, dass die Gesamtheit der Grundeigentümer über ihre Prämienzahlungen für die von der GVA gedeckten, aber nicht Regress zugänglichen Kosten aufkommen müsste.

§ 18 Sicherheitsleistungen

Aufgrund des Ergebnisses aus der Vernehmlassung sieht § 18 in vier Fällen die Möglichkeit von zusätzlichen Sicherheitsleistungen vor: Wichtigster Fall bilden Sicherheitsleistungen für die unter Ziff. 1 aufgeführten Schäden, die die Vorabklärungen des Bewerbers bei den betroffenen Grundeigentümern verursachen. Ferner können auch Sicherheitsleistungen für Ersatzvornahmen verlangt werden, wenn Auflagen und Bedingungen in der Konzession oder Bewilligung nicht eingehalten werden. Schliesslich ist auch der Fall abgedeckt, dass die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes nicht vom Bewilligungs- oder Konzessionsinhaber bezahlt wird. Nach Ziffer 4 kann die Bewilligungs- oder Konzessionsbehörde eine Sicherheitsleistung für die Kosten der Interessensvertretung einverlangen, die Geschädigten im Zusammenhang mit einem schädigenden Ereignis durch den Bewerber entstehen. Damit soll Geschädigten die sonst allenfalls schwierige Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen erleichtert werden.

6. Nutzungsgebühren und Abgaben

§ 19 Grundsatz

Abs. 1

Die Nutzungsgebühr gemäss Absatz 1 und § 20 unten ist das Entgelt für die (Sonder)-Nutzung des Untergrundes, solange es sich um eine lediglich bewilligungspflichtige Tätigkeit handelt. Im Hinblick auf die verfassungsmässige Finanzordnung erweist es sich als sachgerecht, auf diese Gebühr nicht zu verzichten.

Abs. 2

Die einmalige Konzessionsgebühr (§ 21) ist das Entgelt für die (einmalige) Erteilung der Konzession, also für das Recht, eine öffentliche Sache im Gemeingebrauch ausschliesslich zu nutzen bzw. im Bereich eines rechtlichen Monopols eine gewerbsmässige Tätigkeit ausüben zu können.

Um die aus der Monopolkonzession bzw. der Sondernutzungskonzession erwachsenden Vorteile zusätzlich abzuschöpfen, ist eine Gebühr nicht das geeignete Instrument. Zu diesem Zweck wird eine zusätzliche, jährlich wiederkehrende Konzessionsabgabe erhoben, die sich nach den Markt- bzw. Verkehrspreisen bemisst (vgl. § 22 Abs. 2). Von einem Verzicht auf eine solche Abgabe für die dem Untergrund entzogene Energie in Form von Wärme wird abgesehen, da auch in diesem Bereich eine private Nutzung

verbleibt, mit der gewerbliche Vorteile gezogen werden.

Sowohl für die Bewilligung als auch für die Erteilung der Konzession sind ferner Verfahrensgebühren geschuldet. Diese richten sich nach der Verordnung des Grossen Rates über die Gebühren der kantonalen Verwaltungsbehörden (VGV; RB 631.1), soweit sie nicht in der Ausführungsverordnung zum Gesetz geregelt werden.

§ 20 Nutzungsgebühr

Entsprechend dem Äquivalenzprinzip bemisst sich die jährliche Nutzungsgebühr grundsätzlich nach dem wirtschaftlichen Nutzen, den die Einräumung der Nutzungsrechte dem Bewilligungsinhaber verschafft. Gleichzeitig ist es schwierig, für die bewilligungspflichtigen Nutzungen einen Marktpreis zu bestimmen, weshalb der Ermessensspielraum (Gebührenrahmen) für die Vollzugsbehörde gross ausfällt. Für die Gebührenhöhe relevant dürfte auch der Umfang der durch die Bewilligungsinhaber getätigten Investitionen sein. Der Gebührenrahmen wird im Gesetz zwischen 100 und 100 000 Franken festgelegt. Bemessungskriterien innerhalb des Gebührenrahmens bilden der sachliche und räumliche Umfang des eingeräumten Rechts sowie die wirtschaftliche Bedeutung des Vorhabens.

§ 21 Einmalige Konzessionsgebühr

Abs. 1

Die einmalige Konzessionsgebühr ist nicht erstattbar. Es besteht somit kein Anspruch auf Rückzahlung der Gebühr, wenn aus irgendwelchen Gründen von der Konzession kein Gebrauch gemacht wird.

Abs. 2

Das Kostendeckungsprinzip (als Korrelat einer formell-gesetzlichen Grundlage) kommt bei den Konzessionsgebühren nicht zur Anwendung. Dem Staat entstehen durch die Erteilung des Rechts zur Ausübung einer monopolisierten Tätigkeit bzw. zur Sondernutzung einer öffentlichen Sache keine direkten Kosten.

Die Höhe der einmaligen Konzessionsgebühr bemisst sich wie die Nutzungsgebühr nach dem Äquivalenzprinzip und damit nach dem wirtschaftlichen Nutzen, den die Einräumung der Nutzungsrechte dem Bewilligungsinhaber zukommt. Die Konzessionsgebühr bedarf einer formell-gesetzlichen Grundlage, die mindestens den Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundsätze nennt. Zusätzlich wird eine Bandbreite für die Bemessung der Gebühr festgesetzt. Die Anwendung eines Gebührenrahmens erweist sich insbesondere wegen der unterschiedlichen Nutzungsmöglichkeiten des Untergrundes und des damit verbundenen erheblichen Ermessens als angezeigt und geboten. Als Folge der erwähnten unterschiedlichen Nutzungen und Vorhaben rechtfertigt sich die Festlegung eines relativ breiten Bandes. Dies erlaubt es, dem Einzelfall gerecht zu werden und eine angemessene Gebühr zu erheben.

Abs. 3

Die Kosten, die dem Staat aufgrund des Ausgleichsanspruchs des nicht berücksichtigten Exploranden entstehen, werden über die einmalige Konzessionsgebühr auf den

Konzessionär überwältigt. Obwohl sich der Ausgleichsanspruch gegen den Kanton richtet, kommt ihm diesbezüglich und sinngemäss die Rolle einer Zahlstelle zu.

§ 22 Wiederkehrende Konzessionsabgabe

Abs. 1

Um die aus der Monopolkonzession bzw. der Sondernutzungskonzession erwachsenden Vorteile angemessen zu allozieren, wird eine jährlich wiederkehrende Konzessionsabgabe erhoben, die sich nach den Markt- bzw. Verkehrspreisen bemisst. Bei der wiederkehrenden Konzessionsabgabe handelt es sich um eine Abgabe sui generis mit fiskalischer Komponente und nicht um eine Gebühr. Entsprechend bedarf diese Abgabe einer formell-gesetzlichen Grundlage.

Abs. 2

Die konkrete Festlegung der jährlich wiederkehrenden Konzessionsabgabe, der Fälligkeit und der Zahlungsart erfolgen in der Konzession (vgl. § 8 Abs. 2 Ziff. 8). Absatz 2 regelt die Ansätze mittels prozentualen Gebührenrahmen. Nach welchen Kriterien sich die Abgabe innerhalb dieser Gebührenrahmen richtet, ist auf dem Verordnungsweg festzulegen.

Abs. 3

Der Konzessionär ist anzuhalten, der Konzessionsbehörde quartalsweise oder jährlich testierte Abschlüsse vorzulegen, anhand derer der geschuldete Betrag ermittelt werden kann. Die Konzessionsbehörde kann die Bücher des Konzessionärs prüfen oder durch unabhängige und der Vertraulichkeit verpflichtete Dritte prüfen lassen.

Abs. 4

Die Standortgemeinden tragen die Hauptlast der Vorhaben, die regelmässig mit Umwelteinwirkungen verbunden sind. Es rechtfertigt sich daher, sie am Ertrag der wiederkehrenden Konzessionsabgaben gesamthaft mit 30 % der wiederkehrenden Konzessionsabgaben zu beteiligen. Mit dieser Formulierung wird klargestellt, dass der 30%-Anteil auf mehrere Standortgemeinden aufgeteilt werden muss, sofern mehrere Gemeinden als Standortgemeinden im Sinne des E-UNG in Frage kommen.

Abs. 5

Die vom Kanton in Geld vereinnahmten Konzessionsabgaben für die Nutzung der dem Untergrund entzogenen Energiemenge gemäss Abs. 2 Ziff. 3 sollen zweckgebunden verwendet werden und dem Energiefonds im Sinne von § 6a des Gesetzes über die Energienutzung (EnG; RB 731.1) zugewiesen werden. Der Zuweisungsanteil soll 50 % betragen. Beabsichtigt ist, dass diese Einnahmen privat zur Förderung von Geothermieprojekten eingesetzt werden.

Abs. 6

Liegt ein Vorhaben im alleinigen öffentlichen Interesse des Kantons, rechtfertigt sich, dass die wiederkehrende Konzessionsabgabe reduziert oder ganz erlassen werden kann.

7. Daten

§ 23 Dokumentation, Einlieferung

Abs. 1

Ein Kernanliegen des Gesetzes und dieser Bestimmung ist die Einführung einer gesetzlichen Grundlage zur Erhebung und Sammlung von Daten über den Aufbau und die Beschaffenheit sowie die Nutzungen des Untergrundes. Die Kenntnis über den Untergrund verspricht volkswirtschaftlichen Nutzen und ermöglicht die Koordination rivalisierender Nutzungen.

Erdsonden für die private Nutzung der Geothermie sind vom Bewilligungsverfahren dieses Gesetzes ausgenommen. Um bestehende Vorhaben umfassend dokumentieren zu können und vollständige Datensätze zu führen, statuiert Abs. 1 eine grundsätzliche Vermessungs- und Dokumentationspflicht. Welche Dokumente zu erstellen sind, legt die Konzessions- bzw. Bewilligungsbehörde im konkreten Einzelfall in der entsprechenden Verfügung fest.

Abs. 2

Hat der Kanton Interesse an den gemäss Abs. 1 zu dokumentierenden geologischen und hydrogeologischen Daten, sind diese auf Verlangen der Vollzugsbehörde zur Verfügung zu stellen. Die Daten gehen entschädigungslos ins Eigentum des Kantons über.

Abs. 3

Um dem Investitionsschutz für die Erkundung angemessen Rechnung zu tragen, führt Absatz 3 eine Sperrfrist von 5 Jahren für die Bekanntgabe der Rohdaten ein. Nach Ablauf dieser Frist ist der Kanton berechtigt, die Daten unter Wahrung der Geschäftsgeheimnisse der Bewilligungs- und Konzessionsnehmer, welche die Daten erarbeitet haben, Dritten gegen ein Entgelt zu überlassen. Rohdaten enthalten ein Bohrprofil der Bohrung und weitere Angaben über Bezeichnung der Bohrung, Lage, Datum etc. Die Bohraufnahme enthält eine massstäblich gegen unten aufgetragene Abfolge der angetroffenen Schichten mit Tiefenangabe. Dazu gehören eine schematische Skizze sowie die Beschreibung des Bohrguts und der Qualität der Ausbeute. Die Rohdaten dienen dazu, den Untergrund zu interpretieren und gezielte Aussagen zu den grundlegenden Fragen der Untersuchung zu treffen.

8. Vollzug, Koordination und Strafbestimmungen

§ 24 Koordination bei grenzüberschreitenden Nutzungsvorhaben

Abs. 1

Nutzungen des Untergrundes machen vor Kantons- (und Landes-)grenzen nicht Halt. Im Gebiet der Erdöl-Konkordatskantone gab es bereits in der Vergangenheit Bohr- und Explorationstätigkeiten in Grenzgebieten, so beispielsweise in Weiach. Absatz 1 hält den Grundsatz der Koordinationspflicht fest.

Abs. 2

Für den Fall (kantons-)grenzüberschreitender Nutzungen des Untergrundes sieht diese Bestimmung eine Regelung der Koordination und des Datenaustausches zwischen den beteiligten Kantonen vor.

Abs. 3

Die Bestimmung legt fest, welche Behörde die Federführung innehat. Aus praktischen Gründen (Baubewilligungsverfahren) liegt die Federführung bei der Behörde des Kantons, in dem die Erschliessungsanlagen gelegen sind.

Abs. 4

Dieser Absatz weist dem Regierungsrat die Kompetenz zu, mit benachbarten Kantonen und Staaten bei grenzüberschreitenden Vorhaben eine staatsvertragliche Regelung zu treffen. Die Vereinbarung soll mindestens das anwendbare Recht bestimmen sowie Regelungen über das Verfahren und die Streitbeilegung enthalten.

Bei der Gewährung oder Verweigerung von Bewilligungen und Konzessionen handelt es sich um Endentscheide im Sinne des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG). Soweit das Thurgauer Recht zur Anwendung gelangt, finden die ordentlichen Rechtsmittel (Rekurs oder Beschwerde) und die Instanzenzüge gemäss dem Verwaltungsrechtspflegegesetz Anwendung. Eine staatsvertragliche Regelung hat sich auch zum anzuwendenden Prozessrecht zu äussern.

§ 25 Strafbestimmungen

Die Kantone sind befugt, Widerhandlungen gegen kantonales Verwaltungsrecht mit Sanktionen zu bedrohen. Sie dürfen sowohl Übertretungs- wie auch Vergehens-Tatbestände schaffen (Art. 335 des Schweizerischen Strafgesetzbuches; StGB; SR 311.0).

Das Strafmass liegt mit einer Maximalbusse von Fr. 250'000.-- (bei fahrlässiger Begehung: Fr. 100'000.--) relativ hoch. Zum Vergleich: Das [Zürcher] Planungs- und Bau-recht sieht bei Widerhandlungen eine Höchststrafe von Fr. 50'000.-- vor. Aufgrund der zu schützenden Rechtsgüter und der doch erheblichen Gefährdungslage bei Arbeiten im Untergrund rechtfertigt sich der gewählte Strafrahmen.

Konkurrenzen können sich zu verschiedenen Bestimmungen des gemeinen Strafrechts ergeben, insbesondere zur Art. 144 StGB (Sachbeschädigung), Art. 227 StGB (Verursachen einer Überschwemmung oder eines Einsturzes), Art. 234 StGB (Verunreinigen von Trinkwasser), Art. 251 StGB (Urkundenfälschung) oder Art. 322ter und 322quater StGB (Bestechung).

In Abs. 3 wird der Grundsatz von Art. 102 StGB zur strafrechtlichen Verantwortung innerhalb eines Unternehmens rezipiert.

Die schweizerische Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) findet auf die Verfolgung von Straftaten des Bundesrechts Anwendung. Die Kantone können jedoch die Anwen-

derung der StPO auf die Durchsetzung des kantonalen Verwaltungsstrafrechts normieren. Die StPO gilt dann als ergänzendes kantonales Recht.

9. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 26 Bisherige Nutzungen

Abs. 1

Neues Recht findet zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens grundsätzlich auch auf bestehende Nutzungen und Dauersachverhalte Anwendung. Zum Schutz des Geltungsvertrauens sind jedoch Übergangsfristen zu beachten. Daher ist bei bestehenden Nutzungen innert Jahresfrist um eine Bewilligung oder Konzession nachzusuchen.

Abs. 2

Bestehende Monopol- und Sondernutzungskonzessionen begründen wohlerworbene Rechte. Wohlerworbene Rechte sind gesetzesbeständig und stehen unter dem Schutz der Eigentumsgarantie. Sofern die wohlerworbenen Rechte nicht tangiert sind, unterstehen bestehende Konzessionen und Bewilligungen hinsichtlich ihrer Ausübung den Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 27 Laufende Verfahren

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch auf laufende Verfahren direkte Anwendung. Hat allerdings bereits eine öffentliche Auflage stattgefunden, so bestimmt sich das Verfahren nach bisherigem Recht. In allen anderen Fällen ist neues Recht massgebend.

VII. Antrag

Wir ersuchen Sie, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, den Gesetzesentwurf Ihrer Beratung zu unterziehen, den unter Ziff. I Punkt 4. erwähnten Motionsauftrag als erledigt am Protokoll abzuschreiben und uns über die Beschlüsse in üblicher Weise zu benachrichtigen.

Der Präsident des Regierungsrates

Dr. Claudius Graf-Schelling

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach

Beilage

Entwurf des Regierungsrates